

Aktenzeichen: 3 AZR 82/79

LAG Hamm - Urteil des BAG vom 8. Mai 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: BGB § 611 Gefährdungshaftung des Arbeitgebers, §§ 670, 276, § 611 Fürsorgepflicht, § 611 Haftung des Arbeitnehmers, § 615 Betriebsrisiko, § 254; BAT § 4 Abs. 2; Landesbeamtengesetz für Nordrhein-Westfalen § 91

Leitsätze:

1. Der Arbeitgeber muß dem Arbeitnehmer die an dem Kraftwagen des Arbeitnehmers ohne Verschulden des Arbeitgebers entstandenen Unfallschäden dann ersetzen, wenn das Fahrzeug mit Billigung des Arbeitgebers ohne besondere Vergütung im Betätigungsbereich des Arbeitgebers eingesetzt war; ein solcher Einsatz im Betätigungsbereich des Arbeitgebers ist dann anzunehmen, wenn ohne Einsatz des Fahrzeuges des Arbeitnehmers der Arbeitgeber ein eigenes Fahrzeug einsetzen und damit dessen Unfallgefahr tragen müßte (Weiterführung der Entscheidung vom 16. November 1978 - 3 AZR 258/77 = AP Nr. 5 zu § 611 BGB Gefährdungshaftung des Arbeitgebers; auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung vorgesehen).
2. Der Ersatzanspruch des Arbeitnehmers im Sinne von Leitsatz 1 wird durch sein Mitverschulden nicht von vornherein ausgeschlossen; das Mitverschulden ist jedoch in entsprechender Anwendung von § 254 BGB zu berücksichtigen.



3 AZR 82/79

6 Sa 766/78 Hamm

Verkündet am
8. Mai 1980

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

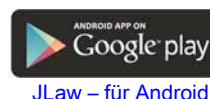
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Mai 1980 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Heimann und Kunze für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 31. Oktober 1978 - 6 Sa 766/78 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist bei der Beklagten als Sozialarbeiterin beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet kraft beiderseitiger Organisationszugehörigkeit der Bundes-Angestelltentarifvertrag Anwendung. Der Klägerin obliegt es, die östliche Innenstadt D von der Stadtmitte bis zum Stadtteil K zu versorgen. Für ihre Dienstgänge benutzt sie mit Billigung der Beklagten ihr eigenes Kraftfahrzeug und erhält von der Beklagten dafür ein Kilometergeld von 0,25 DM.

Am 27. September 1976 fuhr die Klägerin auf dem vierspurigen S wall in D an einer Ampelanlage mit ihrem Kraftfahrzeug auf einen vorherfahrenden Kraftwagen auf, als dieser nach ihrer Darlegung überraschend bremste. Die Haftpflichtversicherung des Unfallbeteiligten erstattete ihr von dem erwachsenen Sachschaden in Höhe von 1.510,04 DM einen Betrag in Höhe von 582,13 DM.

Die Klägerin hat von der Beklagten 650,-- DM verlangt. Sie hat die Auffassung vertreten, daß sie einen außergewöhnlichen Schaden erlitten habe, für den die Beklagte einzustehen habe. Die Beklagte hafte aber auch deshalb, weil sie bisher die zu § 91 LBG Nordrhein-Westfalen für Beamte ergangenen Richtlinien über den Ersatz von Sachschäden ebenfalls auf Angestellte angewendet habe.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,
650,-- DM nebst 4 % Zinsen seit
dem 1. Februar 1977 an die Klägerin zu zahlen.



- 3 -

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat eine Zahlungsverpflichtung in Abrede gestellt. Von der bisherigen Anwendung der genannten Richtlinien auf Angestellte habe sie wieder abrücken können; in deren Anwendung habe eine Nebenabrede gelegen, und eine solche bedürfe zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, die nicht eingehalten sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Klägerin.

Entscheidungsgründe:

Die bisherigen Feststellungen lassen eine abschließende Entscheidung nicht zu.

I.1. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend von § 670 BGB als Anspruchsgrundlage ausgegangen in der Überlegung, daß auch vom Arbeitgeber nicht verschuldete Sachschäden des Arbeitnehmers Aufwendungen sein können, die der Arbeitgeber unter gewissen Voraussetzungen ersetzen muß. Das entspricht der Begründung des Großen Senats und der herrschenden Lehre (vgl. statt aller: BAG [GS] 12, 15 [24 ff.] = AP Nr. 2 zu § 611 BGB Gefährdungshaftung des Arbeitgebers [zu B VII der Gründe]; Hauß bei Erman, BGB, 6. Aufl., 1975, § 670 Rdz. 1; jeweils mit Nachweisen).

2. Nicht beizutreten ist dagegen dem Landesarbeitsgericht, soweit es darüber entschieden hat, ob solche Schäden der hier in Betracht kommenden Art vom Arbeitgeber als Aufwendungen zu ersetzen sind. Es hat angenommen, derartige Schäden gehörten zum normalen Lebensrisiko des Arbeitnehmers, für das der Arbeitgeber nicht einzustehen habe. Dabei hat es die Ausführungen des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts jedoch mißverstanden.



- 4 -

Die Entscheidung des Großen Senats (BAG 12, 15 ff. = AP Nr. 2 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitgebers) bedarf einer Verdeutlichung. Der Große Senat hatte sich mit der Frage zu befassen, ob der Arbeitgeber den von ihm nicht verschuldeten Verlust einer Hose des Arbeitnehmers im Werte von rund 91,-- DM ersetzen müsse. Von dieser Fragestellung ausgehend hat der Große Senat zwei Schadensgruppen generell angesprochen und unterschieden. Zur ersten Gruppe gehören zwei Arten von Schäden des Arbeitnehmers, nämlich solche, die zu tragen ihm herkömmlicherweise angesonnen werden (Laufmasche der Sekretärin beim Bücken, normale Abnutzung der Kleider und Schuhsohlen), und ferner solche, die er nicht herkömmlicherweise tragen muß, für deren Hinnahme er aber - ausdrücklich oder erkennbar - bezahlt wird (Schmutzulage; Kilometergeld). Für solche Schäden kann der Arbeitnehmer nichts verlangen, es sei denn, daß sie wider Erwarten nach Anlaß und Umfang ungewöhnlich sind. Zur zweiten Gruppe gehören sonstige Schäden, die der Arbeitnehmer im Dienste des Arbeitgebers erleidet und die er nicht nach der Natur der Sache oder wegen Vergütung hinnehmen muß. Hierzu hat der Große Senat unter Hinweis auf § 110 HGB ausgeführt, daß danach zu unterscheiden sei, ob es sich um nicht vergütete Schäden aus dem Lebensbereich des Arbeitnehmers oder um nicht vergütete Schäden aus dem Betätigungsbereich des Arbeitgebers handelt; für letztere kann er Ersatz verlangen, für erstere nicht (BAG 12, 15 [24 ff.] = AP Nr. 2 zu § 611 BGB Gefährdungshaftung des Arbeitgebers [zu B VII der Gründe]).

3. An dieser Unterscheidung ist festzuhalten. Sie macht es möglich, interessengerechte und typisie-



rende Abgrenzungen für den heute immer häufiger werdenden Fall zu treffen, daß Arbeitnehmer im Einverständnis mit dem Arbeitgeber ihr Kraftfahrzeug im Zusammenhang mit ihren Dienstpflichten verwenden, ohne eine besondere Vergütung für das damit verbundene Unfallrisiko zu erhalten, und dabei Schäden erleiden, die der Arbeitgeber nicht verschuldet hat. Schwierigkeiten macht dabei die Frage, wann eine solche Kraftfahrzeugbenutzung dem persönlichen Lebensbereich des Arbeitnehmers und wann sie dem Betätigungsbereich des Arbeitgebers zuzurechnen ist. Wenn man von den dabei immer denkbaren Grauzonen absieht, muß man bei der gebotenen Berücksichtigung aller Interessen darauf abstellen, ob der Arbeitgeber ohne den Einsatz des Kraftfahrzeuges des Arbeitnehmers ein eigenes Fahrzeug einsetzen und das damit verbundene Unfallrisiko tragen müßte (so überzeugend Hauß bei Erman, BGB, 6. Aufl., 1975, § 670 Rdn. 8 im Anschluß an § 110 HGB und Genius, AcP 173, 481 [511 ff.]).

4. Hierauf kommt es im vorliegenden Fall an. Geht man nach den Regeln der Erfahrung davon aus, daß das Kilometergeld von 0,25 DM, das die Klägerin erhielt, das Unfallrisiko nicht deckte, dann muß sie das Unfallrisiko selbst tragen, wenn die Benutzung des Autos zu ihrem persönlichen Lebensbereich gehörte. Das wäre z.B. der Fall, wenn sie ihre Dienstaufgaben ebenso gut oder fast ebenso gut ohne Auto hätte erledigen können und das Auto nur zur persönlichen Erleichterung benutzt hätte. Konnte die Klägerin dagegen den Bezirk, den sie betreute, ohne Auto gar nicht geordnet bewältigen und hätte ohne ihr Auto die Beklagte ein eigenes oder anderes Fahrzeug zur Verfügung stellen und das damit verbundene Unfallrisiko selbst tragen müssen, damit der Bezirk der Klägerin geregelt versorgt werden konnte, dann gehört die Benutzung des Fahrzeuges in den Tätigkeitsbereich der Beklagten und trägt sie das Unfallrisiko der Klägerin.



- 6 -

5. Das Landesarbeitsgericht hat die Risikoverteilung mit anderem Gewicht vorgenommen, so daß es möglich ist, daß es damit das Gesetz verletzt hat. Das führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht. Dieses wird vornehmlich prüfen müssen, ob der von der Klägerin benutzte Wagen zur geordneten Versorgung ihres Bezirks unentbehrlich war und damit im gekennzeichneten Sinne zum Betätigungsbereich der Beklagten gehörte, oder ob das nicht zutraf.

II. Für die weitere Behandlung der Sache sei das Landesarbeitsgericht noch auf folgendes hingewiesen:

1. Nach den bisherigen Feststellungen hat es zutreffend eine Haftung der Beklagten aus dem bloßen Arbeitsvertrag, aus den für Angestellte im öffentlichen Dienst geltenden Sonderregelungen und aus Verletzung der Fürsorgepflicht verneint. Das hat auch die Revision nicht angegriffen.

2. Für die Frage, wie weit zur Unfallzeit die Richtlinien über den Ersatz von Sachschäden für Beamte kraft betrieblicher Übung auch für die Angestellten der Beklagten und damit die Klägerin gegolten haben, wird das Landesarbeitsgericht beachten müssen, daß bei Nichtbeachtung der Schriftformvorschrift des § 4 Abs. 2 BAT Nebenabreden ungültig sind und der Bildung einer betrieblichen Übung regelmäßig entgegenstehen können (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 29 MTB II [a.E.]).

3. Das Unfallmitverschulden der Klägerin vermag die Verpflichtung der Beklagten zum Ersatz des Unfallschadens nicht auszuschließen. Die ge-



- 7 -

genteilige Überlegung des Landesarbeitsgerichts, eine Aufwendung sei nur dann zu ersetzen, wenn sie der Verwender für erforderlich halten durfte, enthält kein Sachargument. Wenn die Beklagte die Unfallfolgen gerade deshalb als Aufwendungen tragen muß, weil die Klägerin für den Tätigkeitsbereich der Beklagten sich in eine Situation begeben hat, indem auch verschuldete Unfälle oft vorkommen, muß die Beklagte die Klägerin von ihrem Verschulden in gleicher Weise entlasten, wie das bei gefahrgeneigter Arbeit der Arbeitgeber tun muß. Das bedeutet, daß ein geringes Verschulden der Klägerin nicht zuzurechnen ist, normale Schuld zu quoteln ist und nur grobe Schuld dem Arbeitnehmer den Ersatzanspruch nehmen kann (BAG 7, 290 = AP Nr. 8 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Soweit der Große Senat am Schlusse seiner Entscheidung sich zu dieser Frage ähnlich wie das Landesarbeitsgericht geäußert hat, (vgl. BAG 12, 15 [28] = AP Nr. 2 zu § 611 BGB Gefährdungshaftung des Arbeitgebers [zu B VII der Gründe a.E.]) ist das dort Gesagte zu unbestimmt und vieldeutig, um den Senat binden und zu einer anderen Beurteilung veranlassen zu können, zumal auch der Große Senat dort § 254 BGB und damit den hier vertretenen Standpunkt quasi zur Diskussion stellt.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

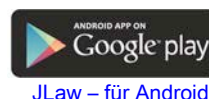
Schaub

Kunze

Heimann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)